

§ 16 SprengV Sicherung des Gefahrenbereiches

SprengV - Sprengarbeitenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Es ist für folgende Maßnahmen zu sorgen:

1. 1. An den Kreuzungspunkten des Gefahrenbereiches mit Verkehrswegen und an anderen Zugängen zum Gefahrenbereich sind Warntafeln aufzustellen, die auf die Gefahr durch Sprengungen, auf die Sprengzeiten und auf die Bedeutung der Sprengsignale hinweisen.
2. 2. Der Gefahrenbereich ist nach Abgabe des ersten Sprengsignals durch geeignete Maßnahmen zu räumen und abzusichern.

2. (2) Es ist dafür zu sorgen, dass bei jeder Sprengung Sprengsignale, die von anderen Signalen deutlich unterscheidbar und innerhalb des Gefahrenbereiches deutlich hörbar sind, mit folgender

Bedeutung gegeben werden:

Erstes Signal: Einmaliger langer Ton – Gefahrenbereich räumen oder Deckung aufsuchen

Zweites Signal: Zweimaliger kurzer Ton – Zünden

Drittes Signal: Dreimaliger kurzer Ton – Sprengen beendet

1. (3) Es ist dafür zu sorgen, dass

1. 1. die Sprengsignale nur in der in Abs. 2 angeführten Reihenfolge abgegeben werden,
2. 2. das zweite Sprengsignal erst dann gegeben und die Sprengung erst dann gezündet wird, wenn sich im Gefahrenbereich keine Personen mehr befinden oder diese eine wirksame Deckung aufgesucht haben.

In Kraft seit 01.10.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at